

**Förderverein
Grundschule
Engelbert-Wüster-Weg e. V.**

S a t z u n g

in der Fassung vom 26.05.2015
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16.06.2015

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Gemeinschaftsgrundschule Engelbert-Wüster-Weg e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereines ist Wuppertal.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (keine abschließende Aufzählung)
 - a) die Anschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln für den Unterricht und Gestaltung der schulischen Umgebung über die staatlichen Mittel hinaus;
 - b) die Unterstützung bei Klassenfahrten;
 - c) solche Maßnahmen, die der Gemeinschaftsförderung und der Weiterbildung im Rahmen der schulischen Maßnahmen dienen;
 - d) die Unterstützung der jeweiligen Trägerschaft für eine Betreuung in der Schule.

3. Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Begünstigungsverbot

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied werden kann jede natürliche und juristische Person, die den Verein in seinem Bestreben unterstützt und fördern will.
- 4.2 Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) oder mit der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes sowie durch Zeitablauf / Bedingungseintritt (s. Ziffer 4.5). Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und es besteht auch kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
- 4.4 Die Mitgliedschaft kann ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.07. eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft der Eltern einer Schülerin / eines Schülers der GGS Engelbert-Wüster-Weg endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf – mit Ablauf des Geschäftsjahres (also mit Ablauf des 31.07.), in dem das letzte Kind des Mitgliedes aus der GGS Engelbert-Wüster-Weg ausgeschult wird. Auf besonderen Antrag, über den der Vorstand entscheidet, kann jedoch auch danach noch eine Mitgliedschaft bestehen, die dann durch Austrittserklärung des Mitgliedes endet; Ziffer 4.4 gilt entsprechend.
- 4.6 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder wenn es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor einer Entscheidung ist die / der Betroffene zu hören und der Betroffenen / dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die / der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die schriftliche Stellungnahme und der Widerspruch der / des Betroffenen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam.

5. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung und/oder den Vorstand zu richten. (siehe auch Punkt 8.3)

6. Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Höhe des Beitrages ist von den Mitgliedern bei Eintritt festzulegen. In jedem Fall ist der Mindestbeitrag zu zahlen, der von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zum 01.10. eines Geschäftsjahres zu entrichten.

6.2 Bei Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben. Beitragsrückstände werden durch den Vorstand angemahnt und ggf. beigetrieben.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr nach Beginn des Schuljahres abgehalten (Jahreshauptversammlung). Jede Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

8.2 Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der im Verein vertretenen Stimmen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

8.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

8.4 Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8.5 Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, etwa erforderliche redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen und Auflagen des Registergerichts zu erfüllen.

8.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9. Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Protokollführer (§26 BGB). Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

9.2 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Vertreters beträgt zwei Jahre, kann auch auf Wunsch, z.B. wenn das Kind die Schule verlässt, vorzeitig bei der nächsten Mitgliederversammlung enden.

10. Aufgaben des Vorstandes

10.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10.2 Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ab. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden, ersatzweise der / des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch einstimmig in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

10.3 Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

11. Rechnungsprüfung

11.1 Zur Überprüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr gewählt. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Kassenverwaltung des Vereins zu überprüfen.

11.2 Die Rechnungsprüfer müssen jeweils auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

12. Satzungsänderungen

12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

13. Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Kinderhospiz-Stiftung Bergisches Land, Zur Kaisereiche 105, 42349 Wuppertal zu, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in Ziffer 2 der Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.